

GESCHÄFTSORDNUNG des Kleinen Landeskirchenrates Uri

(vom 31. Mai 2006)

Der Kleine Landeskirchenrat Uri, gestützt auf Artikel 14 der Verfassung der Römisch-katholischen Landeskirche Uri sowie auf die Geschäftsordnung des Grossen Landeskirchenrates, beschliesst:

Artikel 1 Stellung, Zweck

- ¹ Der Kleine Landeskirchenrat ist, unter Vorbehalt der Befugnisse des Grossen Landeskirchenrates, die oberste leitende und vollziehende Behörde der Landeskirche Uri.
- ² Die Geschäftsordnung bezweckt zu gewährleisten, dass der Kleine Landeskirchenrat und seine Mitglieder ihre Befugnisse richtig wahrnehmen können.

Artikel 2 Aufgabe

- ¹ Der Kleine Landeskirchenrat hat:
- a) die Aufgaben zu erfüllen, die ihm die Verfassung, die Geschäftsordnung des Grossen Landeskirchenrates und der Grosse Landeskirchenrat übertragen;
 - b) ein Sekretariat zu betreiben und für dessen Aufgaben und Befugnisse ein Reglement zu erlassen;
 - c) das Personal zu wählen und anzustellen;
 - d) die Verwaltung zu führen;
 - e) im Innen- und Aussenverhältnis die Information zu pflegen.
- ² Der Kleine Landeskirchenrat unterbreitet dem Grossen Landeskirchenrat zusammen mit der Jahresrechnung einen Bericht über die Rats- und Verwaltungstätigkeit.

Artikel 3 Ressorts

- ¹ Der Kleine Landeskirchenrat verteilt seine Aufgaben in zweckmässiger Weise auf die Mitglieder.
- ² Ständige Ressorts sind: Präsidiales, Finanzen, Personelles, Seelsorge, Katechese und Bildung.
- ³ Die Ressortverantwortlichen sind zuständig für: die Vorbereitung der Geschäfte in ihrem Bereich und deren Vertretung vor dem Kleinen und Grossen Landeskirchenrat; die Durchführung der entsprechenden Beschlüsse.
- ⁴ Der Kleine Landeskirchenrat kann weitere Ressorts festlegen.

Artikel 4 Kollegialität

- ¹ Der Kleine Landeskirchenrat ist eine Kollegialbehörde.
- ² Die Ratstätigkeit ist geprägt von Sachkompetenz, Offenheit und Mitverantwortung aller.
- ³ Die Mitglieder unterstützen sich gegenseitig bei der Erfüllung der Aufgaben.
- ⁴ Entscheidungen werden nach aussen geschlossen vertreten.

Artikel 5 Sitzungsplanung, Einberufung, Traktandenliste

- ¹ Die Sitzungstermine werden in einem Jahresplan festgelegt.
- ² Die Einberufung erfolgt durch das Präsidium, unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte.
- ³ Zusätzliche Sitzungen können von mindestens 2 Mitgliedern verlangt werden.

Artikel 6 Beschlussfähigkeit

Der Kleine Landeskirchenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Artikel 7 Ausstandspflicht

Die Ausstandspflicht richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über den Ausstand.¹

Artikel 8 Verhandlungsordnung

- ¹ Das Präsidium leitet die Verhandlung, bei dessen Verhinderung das Vizepräsidium. Ist auch das Vizepräsidium verhindert, übernimmt das amtsälteste Mitglied die Leitung.
- ² Die Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet.
- ³ Bei Stimmengleichheit entscheidet das Präsidium.

Artikel 9 Zirkularbeschlüsse

- ¹ In begründeten Fällen kann das Präsidium bei weniger wichtigen Geschäften Beschlüsse auf dem Zirkularweg erwirken.
- ² Zirkularbeschlüsse sind ins nächst folgende Protokoll aufzunehmen.

Artikel 10 Präsidialverfügungen

- ¹ Bei Dringlichkeit ist das Präsidium befugt, Präsidialentscheide zu treffen.
- ² Präsidialentscheide sind zu begründen und ins nächste Protokoll aufzunehmen.

¹ RB 2.321

Artikel 11 Verschwiegenheit

Die Mitglieder sind zum Amtsgeheimnis verpflichtet.

Artikel 12 Protokoll, Schriftlichkeit

¹ Verhandlungen und Beschlüsse des Kleinen Landeskirchenrates werden protokolliert.

² Das Protokoll richtet sich formal nach den Bestimmungen für das Protokoll des Grossen Landeskirchenrates.²

³ Das Protokoll wird an der folgenden Sitzung genehmigt.

⁴ Ausgehende Schriftstücke des Kleinen Landeskirchenrates werden von Präsidium und Sekretariat gemeinsam unterzeichnet.

⁵ Für die Finanzkonti sind Präsidium und Verwalterin bzw. Verwalter mit Einzelunterschrift zeichnungsberechtigt.

Artikel 13 Sachverständige, Kommissionen

¹ Der Kleine Landeskirchenrat kann Sachverständige beiziehen.

² Er kann für die Vorbereitung komplexer Geschäfte Kommissionen einsetzen und Vernehmlassungen durchführen.

Artikel 14 Finanzkompetenzen

Der Grosse Landeskirchenrat regelt die Finanzkompetenzen des Kleinen Landeskirchenrates in einer besonderen Verordnung.

Artikel 14a Entschädigung³

¹ Die Entschädigung der Mitglieder des Kleinen Landeskirchenrats besteht aus:

- a) einer Grundentschädigung; und
- b) einer Sitzgeldentschädigung.

² Die Grundentschädigung beträgt jährlich:

- a) für die Präsidentin oder den Präsidenten Fr. 5'000.--
- b) für die Verwalterin oder den Verwalter Fr. 3'000.--
- c) für die übrigen Mitglieder Fr. 1'000.--

³ Die Höhe der Sitzgeldentschädigung richtet sich nach Artikel 11 der Nebenamtsverordnung des Kantons (NAV; RB 2.2251).

⁴ Die Spesen werden nach Artikel 9 und 10 der Nebenamtsverordnung des Kantons entschädigt.

² Geschäftsordnung des Grossen Landeskirchenrates vom 5.11.2004, Artikel 17

³ Änderung des Grossen Landeskirchenrats am 23. November 2016

Artikel 15 Rechtsmittel

¹ Beschwerden gegen Verfügungen letztinstanzlicher Kirchgemeindebehörden sind an den Kleinen Landeskirchenrat zu richten.

² Beschwerden gegen Verfügungen des Kleinen Landeskirchenrates sind an den Grossen Landeskirchenrat zu richten.

³ Verfahren und Rechtsmittel richten sich nach den Bestimmungen der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Uri ⁴ und der Geschäftsordnung des Grossen Landeskirchenrates.⁵

Artikel 16 Inkrafttreten

Die vorliegende Geschäftsordnung des Kleinen Landeskirchenrates tritt nach der Genehmigung durch den Grossen Landeskirchenrat in Kraft.

Vom Kleinen Landeskirchenrat erlassen am 12. April 2006

Der Präsident: Hans Stadler-Planzer

Die Sekretärin: Doris Infanger

Vom Grossen Landeskirchenrat genehmigt am 31. Mai 2006

Der Präsident: Paul Bennet

Sekretärin: Doris Infanger

⁴ RB 2.2345

⁵ Geschäftsordnung des Grossen Landeskirchenrates vom 5.11.2004, Artikel 46-48